

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 335/13 S

L 19 AS 1853/13 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 AS 2680/13 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Krefeld,
Füttingsweg 34, 47805 Krefeld,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden, den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2013 und die weiteren Anträge werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 12.9.2013 wegen der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Antragstellerin persönlich mit Schreiben vom 25.11.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) "sofortige Beschwerde" eingelegt und hilfsweise die "Anwendung der §§ 178a, 179 und 180 SGG" sowie zur Vermeidung von Nachteilen "eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 67 SGG" beantragt. Sie hat zur Begründung ua sinngemäß eine "Fehlinterpretation der Sachlage" sowie "keine ausreichende Berücksichtigung" der "dargelegten Fakten" vorgetragen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die weiteren Anträge sind unzulässig, weil eine Rechtsgrundlage für eine Zuständigkeit des BSG nicht zu erkennen ist. Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

